

Beitrags- und Entschädigungsreglement Sportverein Zollbrück

I. Grundsätzliches

Art. 1

Geltungsbereich Das vorliegende Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Beitragserhebung und zur Ausrichtung von Entschädigungen nach Art. 18 und 22 der Statuten des Vereins.

II. Beitragserhebung

Art. 2

Grundsatz Der Sportverein Zollbrück erhebt zur Deckung seiner Verpflichtungen von allen Mitgliedern jährliche Beiträge. Die Hauptversammlung setzt diese Beiträge fest. Die Beiträge werden spätestens 30 Tage nach der Hauptversammlung durch den Kassier in Rechnung gestellt. Das Beitragsjahr ist dem Vereinsjahr (= Kalenderjahr) gleichgestellt.

Diejenigen, die vom Angebot ELKI, KITU und Freizeit des Sportvereins Zollbrück Gebrauch machen, ohne Mitglied zu sein, bezahlen periodisch einen Beitrag, der gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterschiedlich berechnet und erhoben wird.

Personen, die in der Zeitspanne von der ordentlichen Hauptversammlung bis am 30. Juni eines Vereinsjahres neu die Angebote des Sportvereins Zollbrück nutzen, zahlen den vollen Jahresbeitrag der entsprechenden Kategorie. Die Riegenleiter zeichnen dafür verantwortlich, dass dem Kassier jederzeit eine vollständige und aktuelle Teilnehmerliste zur Verfügung steht. Der Kassier ist verantwortlich, dass alle Beiträge inkl. der Neueintritte fristgerecht eingefordert werden.

Bei Austritt während eines Vereinsjahres verfällt der bereits bezahlte Jahresbeitrag zugunsten des Vereins.

Beitrag Jugend

Art. 3

ELKI

Dieser Beitrag beträgt zur Zeit CHF ~~40.00~~ 60.00 pro Kind und Kurs. Der Vorstand legt auf Antrag der technischen Kommission das Kursgeld für mehrere Kinder aus der gleichen Familie (Rabattgewährung) fest. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zu Beginn des Kurses. Der Riegenverantwortliche und der Kassier regeln das Inkasso.

KITU	Dieser Beitrag beträgt zur Zeit CHF 50.00 120.00 pro Kind und Kurs (ein Kurs dauert $\frac{3}{4}$ Jahre). Der Vorstand legt auf Antrag der technischen Kommission das Kursgeld für mehrere Kinder aus der gleichen Familie (Rabattgewährung) fest. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zu Beginn des Kurses. Der Riegenverantwortliche und der Kassier regeln das Inkasso.
Jugendriegen	Alle Kinder im schulpflichtigen Alter bezahlen unabhängig von ihrem Geschlecht zurzeit einen Jahresbeitrag von CHF 50.00 70.00. Die Riegenverantwortlichen und der Kassier regeln das Inkasso.
J+S-Beiträge	Die von den Riegen ausgelösten J+S-Beiträge fliessen in diejenige Riege, welche die Voraussetzungen für die Auszahlung geschaffen hat, und zwar zusätzlich zu der nach Art. 9 festgesetzten Riegenentschädigung.
Gemeindebeitrag	Die Gemeindebeiträge, welche für die Jugend bestimmt sind, fliessen in die Jugendförderung.
Beitrag Aktive	Art. 4 Dieser Beitrag beträgt zurzeit CHF 100.00. Spezialriegen Die in den Spezialriegen Turnenden bezahlen denselben Beitrag wie die Aktiven.
Beitrag Freizeit	Art. 5
Seniorinnen	Der Beitrag für die sog. „Sibnifroue“ ist nicht einheitlich. Diejenigen Frauen, die Mitglied im Sportverein Zollbrück sind, entrichten den gleichen Beitrag, wie die Aktiven gemäss Ziffer 4 hievor. Die übrigen Frauen bezahlen entweder einen jährlichen Beitrag von CHF 100.00 (ohne Mithilfe bei Anlässen) oder CHF 50.00 (mit Mithilfe bei Anlässen). Der Riegenverantwortliche und der Kassier regeln das Inkasso.
Männer	Die Männer (ehemals Männerturnverein) bezahlen einen Beitrag von jährlich CHF 50.00 (Mithilfe bei Anlässen). Der Riegenverantwortliche und der Kassier regeln das Inkasso.
Aerobic für alle	Personen, die das Aerobic-Angebot im Sektor Dienstleistungen nutzen, bezahlen CHF 5.00 pro Turnstunde. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der technischen Kommission über Vergünstigungen (z. B. „3 für 2“). Der Riegenverantwortliche ist zusammen mit dem Kassier für das Inkasso verantwortlich.
Turnen für alle	Personen, die das Angebot „Turnen für alle“ im Sektor Dienstleistungen nutzen, bezahlen CHF 5.00 pro Turnstunde. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der technischen Kommission über Vergünstigungen (z. B. „3 für

~~2“). Der Riegenverantwortliche ist zusammen mit dem Kassier für das Inkasso verantwortlich.~~

~~Volley für alle — Personen, die das Angebot „Volley für alle“ im Sektor Dienste nutzen, bezahlen CHF 2.00 pro Turnabend. Mit diesem Betrag werden nur die reinen Infrastrukturkosten abgegolten (kein Leiter). Der Sportverantwortliche ist zusammen mit dem Kassier für das Inkasso verantwortlich.~~

Diverse

Turnangebote für alle Personen, die eine angebotene Sparte im Sektor Dienste nutzen, bezahlen einen fixen Betrag in CHF pro Turnstunde. Der Vorstand setzt auf Antrag der technischen Kommission den genauen Beitrag pro Turnstunde fest. Die Riegenverantwortlichen sind zusammen mit dem Kassier für das Inkasso verantwortlich.

Passivmitglieder

Art. 6

Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von CHF 30.00 der nach oben offen ist. Der Kassier ist für das fristgerechte Inkasso verantwortlich.

III. Entschädigungen der Riegen

Art. 7

Grundsatz Der Kassier überweist dem jeweiligen Riegenverantwortlichen nach Eingang der Mitgliederbeiträge den auf seine Riege entfallenden Entschädigungsbetrag.

Art. 8

Riegenkompetenz

Der Einsatz der Mittel liegt in der Kompetenz der jeweiligen Riege, insbesondere der Entscheid über die Modalitäten und Höhe der Leiter-Entschädigung. Die Mittelverwendung ist schriftlich zu erfassen und dem Kassier darüber Rechenschaft abzulegen.

Art. 9

Fixum

Die Riegenentschädigung besteht aus einem Fixum von zurzeit CHF 500.00 pro Jahr je Riege.

Variable

Die ~~zurzeit 12 Riegen, nämlich Aktive Männer, Aktive Frauen, Team Aerobic, Entschädigung Volleyball, Unihockey, Männerriege, Seniorinnen,~~

~~Mädchen klein, Mädchen gross, Jugendriege jeweils aktiven Riegen, die Jugendriegen, ELKI und KITU erhalten jährlich als variable Entschädigung einen Betrag von CHF 20.00 je turnendes Mitglied bzw. Kind. Die Berechnung basiert jeweils auf der nach durchgeführter HV bereinigten Mutationsliste, bzw. in den Riegen ELKI und KITU nach Meldung durch den Sportverantwortlichen an den Kassier.~~

~~Im Bereich des freien Angebots erhält der Leiter jährlich nebst dem Fixum von CHF 500.00 eine variable Entschädigung je Turnenden und Abend. Diese beträgt im Bereich „Aerobic für Alle“ CHF 2.00 und im Bereich „Turnen für Alle“ CHF 1.00. Das Angebot „Volley für alle“ erhält infolge fehlender Leitung keine Riegenentschädigung.~~

~~Zu den «diversen Turnangeboten für alle» definiert der Vereinsvorstand in Zusammenarbeiten mit der technischen Kommission, die jeweilige Leiterentschädigung.~~

Zusatzentschädigung Gewisse Aufwände werden den Riegen aus der Hauptkasse erstattet. Namentlich handelt es sich dabei um:

- Startgelder an Turnfest, Meisterschaften, Turnieren u.a., inkl. Haftgelder
- Leiter- und Schiedsrichterausbildungen
- Druckkosten für SVZ-Logo auf Riegentenue
- Zeitungsinserate nach Absprache mit dem Info-Verantwortlichen
- Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten zu Turnfest, Meisterschaften und
- Turnieren nach Absprache mit dem Vorstand. Die Spesenberechtigung richtet sich nach Art. 15.

Nicht entschädigt werden:

- Riegeninterne Anlässe wie Reisen, Zusammenkünfte/Höck, u.a.
- Riegentenue
- Riegenmaterial, Verbrauchsmaterial, Musik-CDs

Für begründete Anschaffungen können die Riegen vor Erstellen des Vereinsbudgets einen Antrag zur Kostenübernahme durch den Vorstand stellen.

Art. 10

Spesen

Die Spesenberechtigungen richten sich nach Art. 15. Der Sportverantwortliche und der Präsident zeichnen für deren Berechtigung und Richtigkeit verantwortlich.

IV. Vorstandsentschädigungen

	Art. 11	
Präsidium	Die Pauschalentschädigung beträgt pro Vereinsjahr CHF 400.00 150.00.	
	Art. 12	
Sportverantwortlicher	Die Pauschalentschädigung beträgt pro Vereinsjahr CHF 400.00 150.00.	
	Art. 13	
Übrige Vorstandsmitglieder	Die Pauschalentschädigung beträgt pro Mitglied und Vereinsjahr CHF 400.00 150.00.	
	Art. 14	
Spesen	Die Spesenberechtigungen richten sich nach Artikel 15. Der Präsident und der Kassier zeichnen für deren Berechtigung und Richtigkeit verantwortlich.	

V. Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

	Art. 15	
Spesensätze	Für die Berechnung der Spesen gelten folgende Grundsätze:	
Reisen	Für Fahrten mit Privatfahrzeugen für den SVZ (Turnfest, Meisterschaften, Turniere, Kurse, Verbandsanlässe) vergütet der SVZ 40 Rp./Km CHF 1.00/Km. Bei Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für ein Billett 2. Klasse vergütet. Keine Fahrspesen werden ausbezahlt, wenn an einem Kurs Fahrspesen ausgerichtet werden oder bei individueller Anreise an Wettkämpfe.	
Verpflegung	Für Verpflegung werden max. CHF 20.00 pro Person und Tag vergütet.	
Unterkunft	Kosten für Unterkunft werden gemäss vorheriger Absprache mit dem Vorstand vergütet.	
	Art. 16	

Auszahlung Spesen Die Spesenvergütungen sind halbjährlich per Ende März und Ende September mit dem Spesenformular SVZ zu beantragen. Dem Formular sind allfällige Belege im Original beizulegen. Das Spesenformular ist vom Sportverantwortlichen oder vom Präsidenten zu kontrollieren und zu visieren.

Auszahlung Riegenentschädigung Der Vorstand bestimmt die Auszahlungsmodalitäten in Absprache mit den Riegenverantwortlichen. Die Entschädigungen werden grundsätzlich Ende Vereinsjahr ausbezahlt. Der Vorstand kann auf Antrag Zwischenabrechnungen anordnen.

Art. 17

Inkraftsetzung Dieses Reglement wird durch die Hauptversammlung des Sportvereins Zollbrück vom ~~4. März 2010~~ 23. März 2023 rückwirkend per ~~1.1.2010~~ 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt die Ausgabe vom ~~26. Februar 2004~~ 4. März 2023.

Zollbrück, ~~4. März 2010~~ 23. März 2023

Die Präsidentin:

Der Kassier:

.....

.....